



Rechtsausschuss

2016/0336(CNS)

12.4.2017

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Rechtsausschusses

für den Ausschuss für Wirtschaft und Währung

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) (COM(2016)0683 – C8-0471/2016 – 2016/0336(CNS))

Verfasserin der Stellungnahme: Evelyn Regner

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

I. Einleitung

Dieser Vorschlag bildet gemeinsam mit dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (2016/0337(CNS)) eine Neuauflage der Initiative der Kommission von 2011 für eine gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage in der EU. Die beiden Vorschläge zielen darauf ab, EU-Rechtsvorschriften in diesem Bereich einzuführen, die auf ein stärker globalisiertes, mobileres und vermehrt digitales wirtschaftliches Umfeld abgestimmt sind, in dem es den Mitgliedstaaten zunehmend schwer fällt, aggressive Steuerplanungspraktiken im Alleingang wirksam zu bekämpfen, um ihre nationalen Steuerbemessungsgrundlagen vor Erosion und Gewinnverlagerung zu schützen.

II. Wirksame Umsetzung der Konsolidierung

Die Umsetzung einer gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage ist eine Grundvoraussetzung für Steuergerechtigkeit zwischen Unternehmen inner- und außerhalb der EU. Eine der größten Bedrohungen für die Steuergerechtigkeit ist die weitverbreitete Praxis der Gewinnverlagerung. Nach der vollständigen Einführung der gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage können Einnahmen dorthin zugewiesen werden, wo die Wertschöpfung erfolgt, und zwar mithilfe einer Formel, die auf drei gleich gewichteten Faktoren beruht, die widerstandsfähiger gegen aggressive Steuerplanungspraktiken sind als Verrechnungspreise. Somit könnten Schlupflöcher zwischen den einzelstaatlichen Steuersystemen und insbesondere Verrechnungspreise, die etwa 70 % der Gewinnverlagerung in der EU zugrunde liegen, beseitigt und ein großer Schritt hin zu einem fairen, wirksamen und effizienten Steuersystem hin getätigt werden. Im Interesse einer vermehrten Steuergerechtigkeit sollten die beiden Vorschläge deshalb als Paket betrachtet und parallel umgesetzt werden. Die gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage sollte bis Ende 2020 eingeführt sein.

Aus Gründen der allgemeinen Fairness unserer Steuersysteme müssen Unternehmen einen fairen Beitrag zum Steueraufkommen leisten, weshalb unbedingt darauf zu achten ist, dass neue Steuerbefreiungen die Bemessungsgrundlage nicht aushöhlen. Maßnahmen, mit denen Investitionen privater Rechtsträger in die Realwirtschaft gefördert werden, müssen unterstützt werden, da die derzeitige Investitionslücke in der EU eine der grundlegenden Ursachen für deren wirtschaftliche Schwäche ist. Steuererleichterungen für Unternehmen müssen jedoch sorgfältig konzipiert und dürfen nur dann auch tatsächlich umgesetzt werden, wenn ihre positiven Auswirkungen auf Beschäftigung und Wachstum erwiesen sind und das Risiko der Entstehung neuer Schlupflöcher im Steuersystem abgewendet ist. Deshalb sollten Innovationen und Investitionen eher im Wege öffentlicher Subventionen als durch Steuerbefreiungen gefördert werden.

Damit die Strukturen der aggressiven Steuerplanung wirksam bekämpft und zwei parallele Besteuerungsregelungen vermieden werden, sollte die gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage für alle Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 40 Millionen Euro verpflichtend sein. Die Schwellenwerte für kleinste, kleine, mittlere und große Unternehmen stehen schon seit langem fest. Das Konzept wurde bereits durch die

vierte Gesellschaftsrechtsrichtlinie von 1978 eingeführt. Die Kommission hat das Erfordernis der Einführung eines neuen Schwellenwerts bislang nicht in zufriedenstellender Weise begründet. Da KMU nicht über die Mittel verfügen, die für Investitionen in Briefkastenfirmen – im Interesse einer künstlichen Gewinnverlagerung – erforderlich sind, sind sie im Wettbewerb mit multinationalen Unternehmen benachteiligt. Ein intakter Binnenmarkt kann nur dann sichergestellt werden, wenn ein faires, effizientes, transparentes und wachstumsfreundliches System einer gemeinsamen Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage eingeführt wird, das auf dem Grundsatz fußt, dass Gewinne in dem Land besteuert werden sollten, in dem sie erwirtschaftet werden.

In Anbetracht des digitalen Wandels innerhalb des Unternehmensumfelds muss das Konzept einer digitalen Niederlassung definiert werden. Unternehmen, die Erträge in einem Mitgliedstaat erwirtschaften, in dem sie keine physische Niederlassung haben, müssen genauso behandelt werden wie Unternehmen mit einer physischen Niederlassung. Deshalb muss die GKKB auch für digitale Körperschaften gelten.

III. Aufnahme eines Mindestkörperschaftsteuersatzes in den Vorschlag

Ein gemeinsamer und fairer Mindestkörperschaftsteuersatz ist die einzige Möglichkeit, mit der eine gleichartige und gerechte Behandlung der einzelnen Geschäfte treibenden Akteure in der EU und der Steuerpflichtigen generell gesichert werden kann. Wenn kein Mindestsatz eingeführt wird, wird der Wettlauf nach unten bei den Steuersätzen noch stärker werden. Wenn es eine gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage gibt, können die Mitgliedstaaten nicht mehr mit Bemessungsgrundlagen miteinander konkurrieren, wodurch die wirtschaftlichen Anreize für einen Wettkampf auf der Grundlage von Steuersätzen zunehmen. Die Körperschaftsteuer ist im EU-Durchschnitt von 35 % in den 1990er-Jahren auf derzeit 22,5 % gesunken. Um diesen Wettlauf nach unten bei den Körperschaftsteuersätzen in der Union zu beenden, muss ein Mindestkörperschaftsteuersatz von 25 % eingeführt werden.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Rechtsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Währung, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Wie im Vorschlag vom 16. März 2011 für eine Richtlinie des Rates über eine Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB)¹ dargelegt, würde ein Körperschaftsteuersystem, das die Union

Geänderter Text

(3) Wie im Vorschlag vom 16. März 2011 für eine Richtlinie des Rates über eine gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB)¹ dargelegt, würde ein Körperschaftsteuersystem, das die Union

für die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage für Unternehmen als Binnenmarkt ansehen würde, grenzüberschreitende Tätigkeiten von in der Union ansässigen Unternehmen vereinfachen und die Union als Standort für internationale Investitionen attraktiver machen. Der Vorschlag für eine GKKB aus dem Jahr 2011 war auf das Ziel ausgerichtet, die Erweiterung der Geschäftstätigkeit von Unternehmen innerhalb der Union zu erleichtern. Neben diesem Ziel sollte auch berücksichtigt werden, dass eine GKKB durch die Bekämpfung von Steuervermeidungsstrategien beträchtlich dazu beitragen kann, das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern. Aus diesen Gründen sollte die Initiative für eine GKKB neu aufgelegt werden, damit gleichermaßen der Handel erleichtert und die Steuervermeidung bekämpft wird. Ein solcher Ansatz würde dem Ziel, Verzerrungen des Binnenmarkts zu beseitigen, am besten dienen.

¹ Vorschlag für eine Richtlinie des Rates COM(2011) 121 final/2 vom 3. Oktober 2011 über eine Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage.

für die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage für Unternehmen als Binnenmarkt ansehen würde, grenzüberschreitende Tätigkeiten von in der Union ansässigen Unternehmen vereinfachen und die Union als Standort für internationale Investitionen attraktiver machen. Der Vorschlag für eine GKKB aus dem Jahr 2011 war auf das Ziel ausgerichtet, die Erweiterung der Geschäftstätigkeit von Unternehmen innerhalb der Union zu erleichtern. Neben diesem Ziel sollte auch berücksichtigt werden, dass eine GKKB durch die Bekämpfung von Steuervermeidungsstrategien beträchtlich dazu beitragen kann, das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern. Aus diesen Gründen sollte die Initiative für eine GKKB neu aufgelegt werden, damit gleichermaßen der Handel erleichtert und die Steuervermeidung bekämpft wird. ***Nach der Einführung der GKKB in allen Mitgliedstaaten wäre sichergestellt, dass die Steuern dort entrichtet werden, wo die Gewinne erwirtschaftet werden.*** Ein solcher Ansatz würde dem Ziel, Verzerrungen des Binnenmarkts zu beseitigen, am besten dienen.

¹ Vorschlag für eine Richtlinie des Rates COM(2011) 121 final/2 vom 3. Oktober 2011 über eine Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Da schnell gehandelt werden muss,

Geänderter Text

(4) Da schnell gehandelt werden muss,

um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten, indem dieser einerseits unternehmens- und investitionsfreundlicher und andererseits widerstandsfähiger gegen Steuervermeidungsstrategien gemacht wird, sollte die ehrgeizige GKKB-Initiative in zwei separate Vorschläge aufgeteilt werden. Als erster Schritt sollten Vorschriften für eine gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage vereinbart werden, bevor als zweiter Schritt die Aufgabe der Konsolidierung in Angriff genommen wird.

um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten, indem dieser einerseits unternehmens- und investitionsfreundlicher und andererseits widerstandsfähiger gegen Steuervermeidungsstrategien gemacht wird, sollte die ehrgeizige GKKB-Initiative in zwei separate Vorschläge aufgeteilt werden. Als erster Schritt sollten Vorschriften für eine gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage vereinbart werden, bevor als zweiter Schritt die Aufgabe der Konsolidierung in Angriff genommen wird. ***Mit der Einführung einer nicht konsolidierten GKB würde das Problem der Gewinnverlagerung jedoch nicht angegangen. Deshalb muss die Konsolidierung unbedingt ab dem 1. Januar 2021 in allen Mitgliedstaaten angewendet werden.***

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) ***Viele aggressive Steuervermeidungsstrukturen treten tendenziell in einem grenzüberschreitenden Kontext auf, was impliziert, dass die teilnehmenden Gruppen von Unternehmen über ein Mindestmaß an Ressourcen verfügen. Ausgehend von dieser Annahme sollten die Vorschriften für eine gemeinsame Bemessungsgrundlage aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nur für Unternehmen gelten, die einer Gruppe von erheblicher Größe angehören. Hierzu sollte ein größenabhängiger Schwellenwert auf der Grundlage des Gesamtumsatzes einer***

Geänderter Text

(5) ***Damit die Strukturen der aggressiven Steuerplanung wirksam bekämpft und zwei parallele Besteuerungsregelungen vermieden werden, sollten die Vorschriften über eine gemeinsame Bemessungsgrundlage für alle Unternehmen außer KMU verpflichtend sein. Die Schwellenwerte für Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen sind bereits seit Langem in der vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates (vierte Gesellschaftsrichtlinie)^{1a} festgelegt. Da KMU nicht über die Mittel verfügen, die für Investitionen in***

Unternehmensgruppe festgelegt werden, die einen konsolidierten Abschluss vorlegt. Um Handel und Investitionen im Binnenmarkt zu erleichtern, sollten die Vorschriften über die gemeinsame Bemessungsgrundlage optional auch Unternehmen offenstehen, die diese Kriterien nicht erfüllen.

Briefkastenfirmen – im Interesse einer künstlichen Gewinnverlagerung – erforderlich sind, sind sie im Wettbewerb mit multinationalen Unternehmen benachteiligt. Ein intakter Binnenmarkt kann nur dann sichergestellt werden, wenn ein faires, effizientes, transparentes und wachstumsfreundliches System einer gemeinsamen Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage eingeführt wird, das auf dem Grundsatz fußt, dass Gewinne in dem Land besteuert werden sollten, in dem sie erwirtschaftet werden. Im Sinne der Kohärenz zwischen den beiden Schritten der GKKB-Initiative sollten die Vorschriften über die gemeinsame Bemessungsgrundlage für Unternehmen, die als Unternehmensgruppe angesehen würden, verpflichtend sein, falls die gesamte Initiative verwirklicht wird. Um Handel und Investitionen im Binnenmarkt zu erleichtern, sollten die Vorschriften über die gemeinsame Bemessungsgrundlage optional auch Unternehmen offenstehen, die diese Kriterien nicht erfüllen.

^{1a} Vierte Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (ABl. L 222 vom 14.8.1978).

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) In Anbetracht des digitalen Wandels innerhalb des

Unternehmensumfelds muss das Konzept einer digitalen Niederlassung definiert werden. Unternehmen, die in einem Mitgliedstaat, in dem sie keine physische Niederlassung haben, Erträge erwirtschaften, sollten genauso behandelt werden wie Unternehmen mit einer physischen Niederlassung. Deshalb sollte die GKKB auch für digitale Körperschaften gelten.

Or. en

Änderungsantrag 5

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Um den Wettlauf nach unten bei den Körperschaftsteuersätzen innerhalb der Union zu beenden, muss ein EU-weit gültiger Mindestkörperschaftsteuersatz eingeführt werden. Die Körperschaftsteuer ist in der Union von durchschnittlich 35 % in den 1990er-Jahren auf derzeit 22,5 % gesunken. Nach der Annahme der GKKB können die Mitgliedstaaten nicht mehr durch zusätzliche Senkungen der Körperschaftsteuersätze miteinander konkurrieren.

Or. en

Änderungsantrag 6

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

1. Die Bestimmungen **der vorliegenden** Richtlinie gelten für Unternehmen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet wurden, und für ihre Betriebsstätten in anderen Mitgliedstaaten, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Geänderter Text

1. Die Bestimmungen **dieser** Richtlinie gelten für Unternehmen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet wurden, und für ihre Betriebsstätten **und digitalen Niederlassungen** in anderen Mitgliedstaaten, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Or. en

Änderungsantrag 7

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

(c) es ist Teil einer zu Rechnungslegungszwecken konsolidierten Gruppe mit einem Gesamtumsatz von mehr als **750 000 000** EUR im Geschäftsjahr vor dem entsprechenden Geschäftsjahr;

Geänderter Text

(c) es ist Teil einer zu Rechnungslegungszwecken konsolidierten Gruppe mit einem Gesamtumsatz von mehr als **40 000 000** EUR im Geschäftsjahr vor dem entsprechenden Geschäftsjahr;

Or. en

Änderungsantrag 8

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Die vorliegende Richtlinie gilt auch für Unternehmen, die nach dem Recht eines Drittlandes gegründet wurden, in Bezug auf ihre Betriebsstätten in einem oder mehreren Mitgliedstaaten, falls das Unternehmen die in Absatz 1 Buchstaben b bis d festgelegten Bedingungen erfüllt.

Geänderter Text

Diese Richtlinie gilt auch für Unternehmen, die nach dem Recht eines Drittlandes gegründet wurden, in Bezug auf ihre Betriebsstätten in einem oder mehreren Mitgliedstaaten **und in Bezug auf anderweitig in einem Mitgliedstaat erwirtschaftete Erträge**, falls das Unternehmen die in Absatz 1 Buchstaben b bis d festgelegten Bedingungen erfüllt.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Diese Richtlinie gilt auch für Unternehmen, die nach dem Recht eines Drittlandes gegründet wurden, in Bezug auf ihre digitalen Niederlassungen, die eigens auf Verbraucher oder Unternehmen in einem Mitgliedstaat abzielen oder die ihre Erträge in erster Linie mit der Aktivität in einem Mitgliedstaat erwirtschaften, falls das Unternehmen die in Absatz 1 Buchstaben b bis d festgelegten Bedingungen erfüllt. Bei der Feststellung, ob eine digitale Niederlassung eigens auf Verbraucher oder Unternehmen in einem Mitgliedstaat abzielt, wird berücksichtigt, ob die Niederlassung ihrer Geschäftstätigkeit unter der Top-Level-Domain des Mitgliedstaats oder der Union nachgeht oder – bei einer auf einer mobilen Anwendung beruhenden Geschäftstätigkeit – diese Anwendung über den mitgliedstaatspezifischen Bereich einer Vertriebsplattform für mobile Anwendungen anbietet.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28a) „digitale Niederlassung“ bezeichnet eine Niederlassung, die eigens auf Verbraucher oder Unternehmen in einem Mitgliedstaat abzielt, wobei hierbei zu berücksichtigen ist, ob die Niederlassung ihrer Geschäftstätigkeit unter der Top-Level-Domain des Mitgliedstaats oder der Union nachgeht oder – bei einer auf einer mobilen Anwendung beruhenden Geschäftstätigkeit – diese Anwendung über den mitgliedstaatspezifischen Bereich einer Vertriebsplattform für mobile Anwendungen anbietet;

Or. en

Änderungsantrag 11

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 28 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28b) „effektiver Körperschaftsteuersatz“ bezeichnet die Körperschaftsteuer, die in Bezug auf die in den Abschlüssen einer Körperschaft ausgewiesenen Gewinne entrichtet wird.

Or. en

Änderungsantrag 12

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) digitale Niederlassungen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 44 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 44a

Verbot von Abzügen

Abzüge, die dazu führen würden, dass der Körperschaftsteuersatz weniger als 20 % der Erträge abzüglich steuerfreier Erträge beträgt, sind nicht erlaubt.

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 72

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 72

entfällt

Switch-over

Für die Zwecke dieser Richtlinie findet keine Bezugnahme auf den gesetzlichen Körperschaftsteuersatz statt, dem der Steuerpflichtige gemäß Artikel 53 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2016/xx/EU unterliegen würde; stattdessen gilt der in allen Mitgliedstaaten anwendbare durchschnittliche gesetzliche Körperschaftsteuersatz.

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 73 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Für die Zwecke dieser Richtlinie wird der Anwendungsbereich der Vorschriften für beherrschte ausländische Unternehmen gemäß Artikel 59 der Richtlinie 2016/xx/EU auf die Beziehungen zwischen Gruppenmitgliedern und steuerlich ansässigen Unternehmen oder in einem Drittland belegenen Betriebsstätten begrenzt.

Geänderter Text

Für die Zwecke dieser Richtlinie wird der Anwendungsbereich der Vorschriften für beherrschte ausländische Unternehmen gemäß Artikel 59 der Richtlinie 2016/xx/EU auf die Beziehungen zwischen Gruppenmitgliedern und steuerlich **in einem Drittland** ansässigen Unternehmen oder in einem Drittland belegenen Betriebsstätten **oder digitalen Niederlassungen** begrenzt.

Or. en